

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 45

Artikel: Buchführung und Kalkulationswesen für Kleinmeister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Waldbesitzer fehlt und kränzlich aussehende Kiefern sofort abtreibt und schneiden läßt. Auch gesunde, auf Lager liegende Rundholzstämme können, namentlich bei dem Eintritt der warmen Witterung von Bläue überfallen werden. Diese Bläue ist im Verlauf ihrer weiteren Bildung nicht nur oberflächlich wie an den Brettern nach dem Schnitt entstanden, durchdringt vielmehr das ganze Splintholz; es handelt sich dann nicht mehr um angeblautes Holz, sondern um Holz, das bei der Weiterentwicklung der Pilze den Keim für die Zersetzung der Holzzellen in sich trägt, also schon mehr als ein Schönheitsfehler ist. Wird für einen reichlichen Luftdurchzug durch die ausgelegten Blöcke Sorge getragen, wird zwar bereits vorhandene Bläue nicht beseitigt, aber die Weiterentwicklung der Pilze wird unterbrochen, dieselben trocknen ab oder kommen bei frischer, gut behandelter Schnittware überhaupt nicht zu ihrer Entwicklung. Jedenfalls darf die größere Auslage für gute Pflege der Kiefern-Schnittware nicht in Betracht kommen, dieselbe ist unter allen Umständen viel kleiner als der Schaden, der durch oberflächliche Behandlung des Kiefern-Schnittmaterials entsteht.

Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung.

(Mitgeteilt).

A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungsgesellschaften:

1. Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur,
2. Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft „Zürich“ in Zürich,
3. Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich,
4. Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne,
5. Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel

haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Luzern dieser mit Bezug auf den Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

„1. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinsinken: Die von Betriebsinhabern mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887, Eisenbahnpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Personal beziehen, das künftig unter die eidgenössische obligatorische Versicherung fällt.

Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenössische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in Kraft.

2. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Anspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes entfallen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungsnehmern die in den meisten Fällen vorgesehenen Prämienabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausbezahlte Prämienbeträge, die sich bei der Abrechnung ergeben,

den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zustehen sollten, mit den zurückzugewährenden Prämienbeträgen zu verrechnen.“

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Versicherungsgesellschaften werden also diejenigen kollektiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungsverträge nicht berührt, die die Versicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Haftpflichtgesetze nicht einschließen. Den Inhabern solcher Verträge wird daher empfohlen, dieselben auf den nächsten offenen Termin zu kündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Vereinbarung zu erneuern, daß sie mit Bezug auf künftig obligatorisch versicherte Personen „auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt“ aufgehoben werden können.

Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, davor bewahrt werden können, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Anstalt bis zum Erlöschen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesellschaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolice (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolice (siehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seinerzeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen und der andern Art von Policen in der in Abschnitt B empfohlenen Weise in Verbindung treten.

Buchführung und Kalkulationswesen für Kleinmeister.

(Eingefandt.)

Buchführung und Kalkulationswesen werden für Gewerbetreibende immer mehr zu einer Existenzfrage. In den letzten Jahren wurden diese Fächer in zahlreichen Kursen gelehrt und damit manchem Geschäftsmanne erst die Augen geöffnet über seine eigenen Verhältnisse. Als Grundlage der Buchführung wurde ohne Ausnahme ein amerikanisches Kassa-Journal (oder Kolonnensystem) aufgestellt, mit mehr oder weniger Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Preisberechnung. Wenn das amerikanische Journal mit den nötigen Abkürzungen geführt wird, so bewährt es sich in größeren Handwerksbetrieben und Geschäften aller Art ganz ausgezeichnet. Dies ist besonders der Fall, wenn eine bestimmte Person mit der Buchführung betraut ist.

Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß gerade diejenigen, die Buchführung und Preisberechnung am allernotwendigsten hätten, nämlich die vielen tausend Kleinmeister, entweder gar keine solche Kurse besuchen oder nachher das amerikanische Journal als zu weit gehend nicht einführen. Die Leute kommen mit Einwänden: Wir haben keine Zeit so viel zu schreiben, wir wollen keine so große Buchhaltung, wir vermögen es nicht so viel Geld auszugeben für Kurse und Geschäftsbücher, wir wollen eine kleine praktische Buchhaltung, je einfacher desto besser. Um diesem fortwährenden Verlangen aus Kreisen der Klein-Gewerbetreibenden zu entsprechen, ist nun gestützt auf langjährige Erfahrung eine praktische Buchhaltung geschaffen worden, die allen Anforderungen, welche man gerechterweise an eine Buchhaltung einfachen Systems stellen kann, entspricht.

In erster Linie ist dem Rechnungswesen alle Aufmerksamkeit gewidmet worden. Ohne Abschreiben ist ständige Bereitschaft für die Ausstellung einer Rechnung da. Im Kassabuch sind jederzeit nicht nur die Totalausgaben, sondern auch die Aufwendungen für Material, Löhne, Unkosten, Haushalt zc. ersichtlich. In einem einfachen und klaren Bücherabluß lassen sich Vermögensvermehrung und Verminderung, Verdienst oder steuerbarer Erwerb, das Verhältnis der Unkosten zu den Löhnen zc. mit Sicherheit feststellen. Diese perfekte einfache Buchhaltung eignet sich ausgezeichnet fürs Kleingewerbe, ist aber auch für ordentlich große Geschäfte mit einfachen Verhältnissen genügend. Diese Buchhaltung kann ihrer Einfachheit halber in wenigen Stunden erlernt werden, es genügen dafür zwei Nachmittage oder zwei bis drei Abende oder auch ein ganzer Tag. Die Kosten für Kurs und Bücher-Einrichtung sind sehr bescheiden und lohnen sich reichlich.

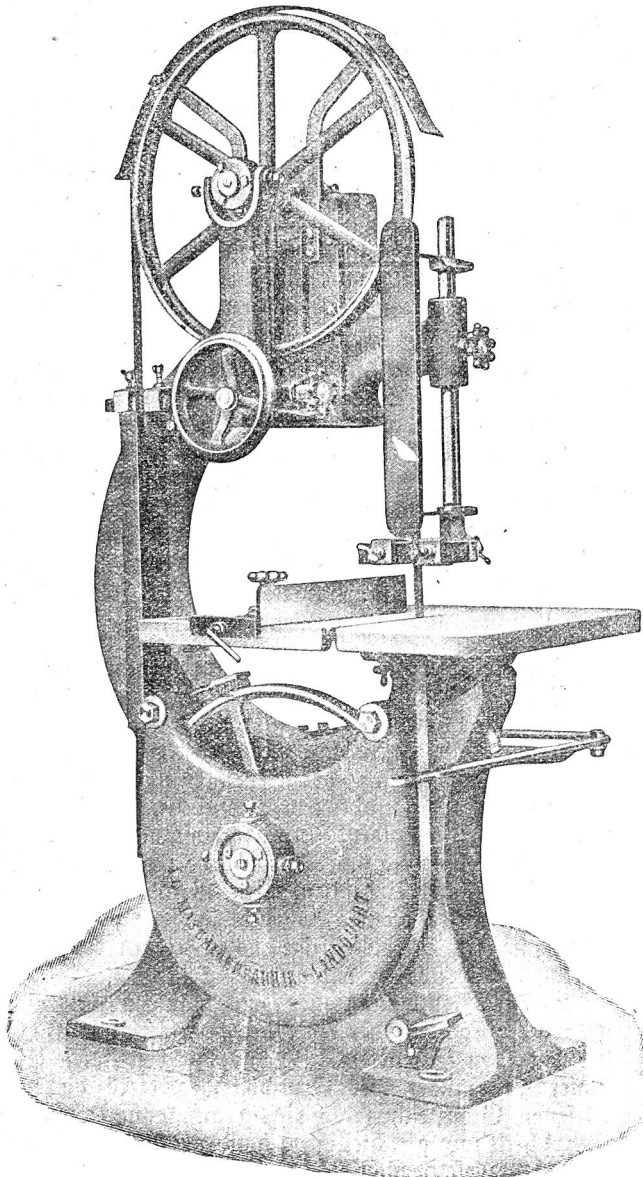
Der Verfasser der erwähnten Buchhaltung und Leiter solcher Kurse, die in jeder Ortschaft oder im kleinsten Meisterverein abgehalten werden können, ist Herr Jos. Suter, Bücher-Experte in Zürich, ein Fachmann, der sich mit gewerblicher Buchführung und Kalkulation beschäftigt. Die von genanntem Herrn geleiteten Kurse gestalten sich wertvoll, weil die Teilnehmer auch in die

Preisberechnung eingeführt und die Meister an Hand der Buchhaltung gelehrt werden ihre Selbstkostenpreise richtig zu berechnen.

Marktberichte.

Holzerlös in Glarus. (Korr.) Die Nettoeinnahme des Holzverkaufes der Gemeinde Glarus beträgt im Jahre 1913 nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Bericht des Tagwenvogtes, Herrn Landrat M. Schuler, Franken 13,806.85, gegen Fr. 11,102.— im Jahre 1912. Der Bericht über die in den ausgedehnten Wäldern des Tagwens Glarus vorgenommenen forstlichen Arbeiten und Holznutzungen wurde vom Gemeinderate Glarus geprüft und richtig befunden.

Mannheimer Holzmarkt. Die Nachfrage in Blockware in Tannen und Fichten konnte bis jetzt größere Kaufstrebhaber für entsprechende Posten nicht anziehen, was seinen Grund wohl darin hat, daß bei den Grobsäften wie auch bei Großkonsumenten noch ansehnliche Posten alter Ware vorhanden sind, weshalb von dieser Seite die Eindeckung soweit als anständig hinausgeschoben wird. In besseren Kiefernblockhölzern sind große Bestände nicht vorhanden. Der Verkehr in Brettern konnte während der abgelaufenen Berichtswoche einen größeren



A.-G. Maschinenfabrik Landquart

vorm. Gebr. Wälchli & Co.

Telegr.-Adr.: Maschinenfabrik Landquart

oooooooo Telephone 21 oooooooooo ⁸⁸⁸⁵

Moderne Sägerei- u.

Holzbearbeitungs-

:::: Maschinen ::::

Prospekte u. Preisangaben gratis und
franko oooooooooo Ingenieurbesuch